

Schutz bei Pfändung und Abtretung

von

**Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Darmstadt
Thomas Zipf, Schuldnerberater, Darmstadt**

1. Pfändung, Vollstreckung und Abtretung	3
1.1 Wie kommt es überhaupt zu einer Pfändung?	3
1.2 Vollstreckung durch öffentliche Gläubiger	4
1.3 Besonderheiten bei der Sicherungsabtretung	4
1.4 Sicherungsübereignung	4
2. Pfändung von Lohn und sonstigem Arbeitseinkommen	5
2.1 Was ist vom Lohn pfändbar?	6
2.2 Was bleibt bei mehreren Einkommen?	9
2.3 Ist das Einkommen des Partners pfändbar?	9
2.4 Lässt sich der pfändbare Betrag in Sonderfällen reduzieren?	10
2.5 Schuldnerschutz gegenüber Unterhaltsgläubigern	13
2.6 Schuldnerschutz bei Lohnvorschuss/Arbeitgeberdarlehen	15
2.7 Sind Lohnpfändungen ein Kündigungsgrund?	15
2.8 Schuldnerschutz bei Abfindung	16
3. Schuldnerschutz bei Abtretung	18
3.1 Wann ist eine Sicherungsabtretung wirksam?	18
3.2 Können Arbeitgeber Lohnabtretungen zurückweisen?	19
3.3 Können Lohnabtretungen auch Vorteile bieten?	19
3.4 Gelten Pfändungsgrenzen auch bei Lohnabtretungen?	19
3.5 Lohnpfändung/Lohnabtretung im Insolvenzverfahren	20
4. Pfändungsschutz bei Sozialleistungen	21
5. Schutz bei Kontopfändung und Auszahlungssperre	22
5.1 Der Weg zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto)	23
5.2 Sockelschutz und individuelle Freigabe auf Ihrem P-Konto	23
5.3 Auszahlungssperre durch Ihre Hausbank wegen offener Kredite	28
5.4 Schutz von Sozialleistungsgutschriften im Guthaben	29
5.5 Kontoführungsentgelt	29
5.6 Anordnung der Unpfändbarkeit Ihres künftigen Kontoguthabens	30
6. Zugriff auf Lebensversicherung, Steuererstattung, Immobilie	31
7. Sachpfändungen durch den Gerichtsvollzieher	32
8. Die Vermögensauskunft	34
9. Wer trägt die Kosten der Pfändungsmaßnahmen?	37
10. Weitergehende Hilfsangebote	38

1. Pfändung, Vollstreckung und Abtretung

1.1 Wie kommt es überhaupt zu einer Pfändung?

Pfändungen sind hoheitliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, für die Vollstreckungsgericht und Gerichtsvollzieher zuständig sind (Ausnahme ▶ S. 4).

? **Vollstreckungsgericht** Ist grundsätzlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk Sie wohnen.

Ihr privater Gläubiger schaltet diese staatlichen Vollstreckungsorgane ein, wenn Sie fällige Zahlungsverpflichtungen, z.B. aus Verträgen oder wegen Unterhalts, nicht erfüllen. Voraussetzungen und Durchführung der Zwangsvollstreckung sind in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt.

Um überhaupt Pfändungsmaßnahmen einleiten zu können, muss Ihr privater Gläubiger zunächst einen so genannten Titel gegen Sie erlangen.

Private Gläubiger lassen eine fällige Geldforderung meist durch **Mahn- und Vollstreckungsbescheid** titulieren. **Vollstreckungstitel** sind aber auch

- ein Gerichtsurteil sowie ein vor Gericht geschlossener Vergleich,
- ein notarielles Schuldanerkennnis oder eine öffentliche Urkunde, in denen Sie sich der sofortigen Zwangsvollstreckung (= Pfändung) unterworfen haben (z.B. notarielle Unterhaltsvereinbarung bei Scheidung/Trennung, Vaterschaftsanerkennnis beim Jugendamt).

? **Vollstreckungstitel** Enthält die amtliche Festschreibung Ihrer Zahlungsverpflichtung.

Verfügt der Gläubiger über einen Vollstreckungstitel, kann er auswählen, auf welche Teile Ihres Vermögens er im Pfändungsweg zugreifen will:

- > Lohnpfändung (▶ S. 5)
- > Pfändung von Sozialleistungen (▶ S. 21)
- > Kontopfändung (▶ S. 22)
- > Zugriff auf Kapitallebensversicherung, Steuererstattungsanspruch oder Immobilie (▶ S. 31)
- > Sachpfändung durch den Gerichtsvollzieher (▶ S. 32)

1.2 Vollstreckung durch öffentliche Gläubiger

Öffentliche Gläubiger, wie Finanzamt, Agentur für Arbeit, AOK, schreiben ihre Forderungen (z.B. Steuerschuld, Rückforderung von ALG II) selbst fest, indem sie einen **schriftlichen Bescheid** (= Verwaltungsakt) erlassen. Legen Sie nicht fristgemäß Widerspruch/Einspruch ein, wird der Bescheid unanfechtbar. Der öffentliche Gläubiger ist dann berechtigt, selbst die Verwaltungsvollstreckung zu betreiben. Vor Beginn der Vollstreckung soll eine Mahnung erfolgen. Die öffentlichen Gläubiger vollstrecken über eigene Fachabteilungen (z.B. beim Finanzamt, Stadtkasse, Gerichtskasse) oder sie beauftragen das Hauptzollamt (vollstreckt u.a. für gesetzliche Krankenkassen und Arbeitsagenturen). Öffentliche Gläubiger nehmen keine bevorrechtigte Stellung ein! Manchmal sind sie aber besonders schnell, denn sie brauchen kein Vollstreckungsgericht, sondern erlassen ihre eigenen **Pfändungsverfügungen** (▶ S. 6).

Statt Gerichtsvollziehern werden eigene **Vollziehungsbeamte** tätig (▶ S. 34). Auch für öffentliche Gläubiger gelten die nachstehend erläuterten Pfändungsschutzvorschriften!

1.3 Besonderheiten bei der Sicherungsabtretung

Hat sich ein Gläubiger (meist die Bank) den pfändbaren Anteil Ihres Lohnes, Ihrer Sozialleistungen usw. als (Kredit-)Sicherheit abtreten lassen, muss er nicht erst einen Titel erwirken, um dann zu „pfänden“. Der Abtretungsgläubiger kann vielmehr unter Vorlage der Abtretungsurkunde direkt vom Arbeitgeber/Sozialleistungsträger die Überweisung des pfändbaren Anteils fordern.

Mit der wirksamen Abtretung (Datum der Unterschrift) ist der pfändbare Betrag auf den Gläubiger übergegangen, so dass später veranlasste Pfändungen ins Leere gehen. Damit ist der Abtretungsgläubiger vorrangig ggü. späteren Einkommenspfändungen und hat auch bei Arbeitsplatzwechseln stets „die Nase vorn“. (Zur Unwirksamkeit u. zum Ausschluss von (Lohn-)Abtretungen ▶ S. 18)

1.4 Sicherungsübereignung

Manche Gläubiger lassen sich zur Sicherung ihrer Ansprüche auch das Eigentum an Wertgegenständen übertragen. Hat z.B. die finanzierende Bank den KFZ-Brief (Zulassungsbescheinigung Teil II) einbehalten und kommt es zur Kreditkündigung, darf die Bank „ihr“ KFZ einziehen und verwerten. Für den Restkredit, der nach Abzug des Verwertungserlöses übrig bleibt, haftet der Bankkunde weiter.

2. Pfändung von Lohn und sonstigem Arbeitseinkommen

Die größte Chance, zwangsweise an Geld zu kommen, besteht für Gläubiger in der Pfändung Ihres Arbeitseinkommens.

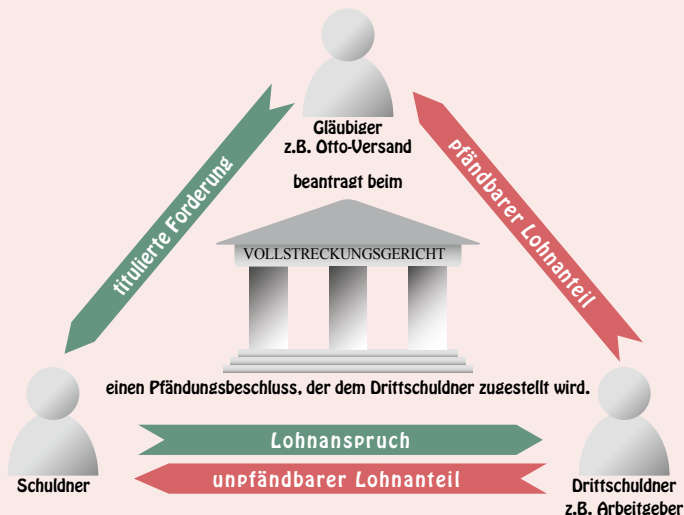
? Arbeitseinkommen Alle Vergütungen, die Sie für Ihre Arbeits- oder Dienstleistung erhalten. Ebenso alle Vergütungen bei Beendigung oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wie Abfindung oder Betriebsrente.

(Zur „normalen“ Rente aus der Rentenversicherung ▶ S. 21)

Will der Gläubiger Ihren Lohn pfänden, beantragt er beim Vollstreckungsgericht unter Vorlage des Titels einen so genannten **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss** (im folgenden Pfändungsbeschluss genannt).

Sobald der Pfändungsbeschluss Ihrem Arbeitgeber, als so genanntem Drittschuldner, zugestellt ist, muss dieser den pfändbaren Teil Ihres Arbeitseinkommens direkt an den pfändenden Gläubiger überweisen. Sie selbst erhalten (meist verzögert) eine Kopie des Pfändungsbeschlusses übersandt.

? Drittschuldner Eine dritte Person oder Stelle, gegen die Sie selbst eine Forderung haben (z.B. Arbeitgeber schuldet Lohn; Bank schuldet Guthaben).



Rangverhältnis bei konkurrierenden Pfändungen/Abtretungen

Liegen mehrere Lohnpfändungen vor, erhält zunächst derjenige Gläubiger den pfändbaren Teil Ihres Lohnes, dessen Pfändungsbeschluss Ihrem Arbeitgeber zuerst zugestellt wurde. Erst wenn dessen Forderung vollständig erfüllt ist, kommt der nächste Gläubiger zum Zug.

Beispiel

Dem Arbeitgeber wurden mehrere Pfändungsbeschlüsse zugestellt:

- am 1.10. wg. Forderung des O-Versands über 3.500 €
- am 4.11. wg. Handy-Schulden bei der M-Mobil über 1.500 €.

Der Arbeitgeber hat ab Oktober den pfändbaren Lohnanteil so lange an den O-Versand abzuführen, bis dessen Forderung einschließlich Zinsen und Kosten erfüllt ist. Erst danach erhält die Mobilfunkfirma den pfändbaren Lohnanteil.

Achtung: Sobald eine vor dem Zustellungstag (im Beispiel = 1.10.) wirksam unterzeichnete Lohnabtretung beim Arbeitgeber offengelegt wird, „überholt“ die ältere Abtretung beide Pfändungen! Ab Vorlage der Lohnabtretung muss der pfändbare Lohnanteil an den Abtretungsgläubiger ausgezahlt werden. Erst wenn dessen Forderung einschließlich Kosten und Zinsen insgesamt erfüllt ist, wäre wieder die zwischenzeitlich „ruhende“ erstrangige Pfändung zu bedienen.

! Für die Rangfolge (sog. Priorität) ist bei Pfändungen das Zustelldatum beim jeweiligen Drittschuldner und bei Abtretungen das Datum der Unterzeichnung entscheidend!

Besonderheit bei öffentlichen Gläubigern:

Die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers erlässt (an Stelle des Vollstreckungsgerichts) eine so genannte **Pfändungs- und Einziehungsverfügung**, die direkt Ihrem Arbeitgeber zugestellt wird. Die Pfändungsverfügung hat die gleichen Wirkungen wie ein Pfändungsbeschluss.

2.1 Was ist vom Lohn pfändbar?

Trotz Pfändung sollen Sie Ihren Lebensunterhalt ohne Hilfe von dritter Seite sichern können und Ihre Arbeitsmotivation soll erhalten bleiben. Deshalb ist der Zugriff auf Ihren Lohn kraft Gesetzes durch die Pfändungstabelle beschränkt.

› aufklappbarer Umschlag hinten

! Nach Pfändungstabelle verbleiben vom Mehrverdienst:
dem alleinstehenden Schuldner (Spalte 0): 30%;
bei einer U-Pflicht (Spalte 1): 50%; bei zwei U-Pflichten: 60% usw.

Diese Pfändungsgrenzen gelten seit 1.7.2019. Die Tabelle wird alle zwei Jahre der Entwicklung des steuerrechtlichen Existenzminimums angepasst. Die nächste Anpassung dürfte zur Jahresmitte 2021 erfolgen.

Der **pfändbare Lohnanteil** bestimmt sich nach Ihrem bereinigten(!) Nettolohn (A) und nach der Anzahl der Personen, an die Sie kraft Gesetzes Unterhalt leisten (B).

A) Bereinigtes Nettoeinkommen

Natürlich müssen von Ihrem Bruttoeinkommen zunächst Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) abgezogen werden. Sind Sie **privat krankenversichert**, müssen Sie Ihrem Arbeitgeber die Beitragszahlung nachweisen, damit er Ihre private Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt.

Weiterhin sind bestimmte Lohnanteile der Pfändung entzogen und vor Anwendung der Pfändungstabelle herauszurechnen (§ 850a ZPO):

- 50% der **Netto-Überstundenvergütung** (Grundvergütung und Zuschläge)
- **Urlaubsgeld** (in Höhe des üblichen, z.B. tarifvertraglichen Rahmens)
- **Aufwandsentschädigungen**, Auslösungen und soziale Zulagen bei auswärtiger Beschäftigung (z.B. Spesen, Kilometergeld, Fehlgeldentschädigung, Umzugskostenerstattung) in üblicher Höhe; Geburts- und Heiratsbeihilfen; Treueprämien; Jubiläumszuwendungen
- **Weihnachtsgeld** bis zur Hälfte des Monatsbrutto, maximal jedoch 500 €
- Gefahren-, Schmutz-, Erschwernis- und sonstige **Zulagen**, die eine in der Arbeit selbst liegende Belastung ausgleichen (z.B. Staub-, Nacht- oder Wechselschichtzulage)
- Zulagen für Sonn- u. Feiertagsarbeit im üblichen tarifvertraglichen Rahmen.

Unpfändbar sind auch die monatlichen Abzüge für vermögenswirksame Leistungen. Wurde bereits vor Zustellung der Lohnpfändung mit Ihrem Arbeitgeber eine Gehaltsumwandlung vereinbart, sind auch die monatlichen Beiträge zur Direktversicherung unpfändbar.



Das angesparte Guthaben ist zumindest auf einem (geförderten) RIESTER-Vertrag vor Pfändungen sicher. Bei sonstigen Altersvorsorgevermögen müssen für den Pfändungsschutz der Ansparguthaben bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein (vgl. §§ 851c, 851d ZPO)!

Pfändung von Arbeitseinkommen

B) Gesetzliche Unterhaltspflichten

Als Zweites ist zu kontrollieren, ob bei Anwendung der Pfändungstabelle alle Personen, denen Sie kraft Gesetzes Unterhalt leisten, berücksichtigt sind!



Gesetzliche Unterhaltspflicht

Sie besteht in „gerader Verwandtschaftslinie“ (wechselweise zwischen Eltern, Kindern, Enkeln), ggü. Eheleuten (auch getrennt lebenden), Geschiedenen sowie dem nicht verheirateten Elternteil, der ein gemeinsames Kind bis zum dritten Lebensjahr (im Ausnahmefall länger) betreut sowie gegenüber eingetragenen Lebenspartnern. Es spielt dabei keine Rolle, in welcher Höhe Sie Unterhalt leisten! Es reicht aus, dass Sie Ihr Kind betreuen oder mietfreie Unterkunft gewähren.

Beispiel

Herr Lehmann ist verheiratet und hat zwei Kinder. Er verdient:

Grundgehalt im November	2.800 €
Weihnachtsgeld	900 €
Überstundenvergütung brutto	500 €
Gesamt-Brutto	= 4.200 €

Berechnung des „pfändungsrelevanten Nettoeinkommens“:

minus unpfändbares Weihnachtsgeld (zur Hälfte - max. 500 €)	-450 €
minus Überstunden (50% der Bruttovergütung)	-250 €
„pfändungsrelevantes Bruttoeinkommen“	= 3.500 €
Nach Abzug von Sozialversicherung und Steuern aus 3.500 €	-968 €
verbleibt als „pfändungsrelevantes Nettoeinkommen“	= 2.532 €

Herr Lehmann leistet für drei Personen Unterhalt. Nach der Pfändungstabelle (Spalte 3) können im November 124,08 € gepfändet werden.

Zur Ermittlung der richtigen Spalte der Pfändungstabelle richtet sich Ihr Arbeitgeber zunächst nach den **ELStAM-Angaben** (früher Lohnsteuerkarte).



Klären Sie nach Eingang einer Lohnpfändung unverzüglich, ob Ihr Arbeitgeber/Lohnbuchhaltung alle Ihre gesetzlichen Unterhaltspflichten kennt! Eventuell ist ein nichteheliches bzw. ein neugeborenes Kind, zu dessen Versorgung Sie beitragen, (noch) nicht bei Ihnen eingetragen? Auch kann ein Kinderfreibetrag von „1,0“ mehrdeutig sein, da zwei Kinder je zur Hälfte (2 x 0,5) bei Ihnen und beim anderen Elternteil berücksichtigt sein können. Dass Sie weitere Unterhaltsverpflichtungen erfüllen (dazu zählt auch eine Kostenbeteiligung für einen pflegebedürftigen Elternteil), müssen Sie durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Bescheid des Sozialamtes, Vaterschaftsanerkennung, Überweisungsbelege) nachweisen.

Kommt es zu keiner Klärung, können Sie eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts (bzw. der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) beantragen.

2.2 Was bleibt bei mehreren Einkommen?

Haben Sie mehrere Arbeitseinkommen nebeneinander oder beziehen Sie Lohn und gleichzeitig Sozialleistungen, so hat jeder Drittschuldner eigenständig die Pfändungstabelle anzuwenden.

So lange der Gläubiger nichts von den weiteren Einkommen weiß, verbleiben Ihnen diese in voller Höhe. Erst bei Abgabe der Vermögensauskunft (► S. 35) sind Sie Ihrem Gläubiger zu Angaben verpflichtet.

Erfährt der Gläubiger davon, kann er beim Vollstreckungsgericht beantragen, dass Ihre Einkommen zusammengerechnet werden. Das Vollstreckungsgericht legt dann fest, welcher der Arbeitgeber als Drittschuldner künftig den pfändbaren Betrag nach Ihrem Gesamteinkommen zu berechnen hat. Erst wenn ihm dieser „Zusammenrechnungsbeschluss“ zugestellt ist, muss er die Summe beider Nettoeinkommen zugrunde legen und den höheren Pfändungsbetrag an den Gläubiger abführen. Arbeiten Sie **Vollzeit** und erzielen Sie Einkünfte nebenbei (z.B. als Hausmeister), ist dieses Nebeneinkommen wie Überstunden zu behandeln (► S. 7) und vorab um 50% zu „bereinigen“.

(Zur Zusammenrechnung mit Sozialleistungen vgl. ► S. 21)

Besonderheiten bei öffentlichen Gläubigern:

Die Pfändungsgrenzen gelten selbstverständlich auch für öffentliche Gläubiger. Allerdings benötigen diese zur Zusammenrechnung der Einkommen keinen Beschluss des Vollstreckungsgerichts, sondern entscheiden selbst darüber.

2.3 Ist das Einkommen des Partners pfändbar?

Das Einkommen des Ehegatten, Partners oder anderer Unterhaltsberechtigter darf auf keinen Fall mit Ihrem Einkommen zusammengerechnet werden! Auch bei gesamtschuldnerischer Haftung (z.B. Bank geht aus einem gemeinschaftlich unterzeichneten Kreditvertrag gegen Sie und Ihren Ehegatten vor) gilt die gesetzliche **Pfändungstabelle zunächst für jeden von Ihnen getrennt**. Selbst wenn Sie bei demselben Arbeitgeber beschäftigt wären, muss jeweils der Ehepartner als Unterhaltsverpflichtung berücksichtigt werden.

Wenn Ihr Gläubiger von eigenen ausreichenden Einkünften Ihres Ehegatten oder anderer Unterhaltsberechtigter erfährt, **kann er sich an das Vollstre-**

ckungsgericht wenden und dort beantragen, dass diese Unterhaltsverpflichtung bei der Berechnung des unpfändbaren Teils Ihres Arbeitseinkommens nicht mehr oder nur noch teilweise berücksichtigt wird.

Beispiel

Die Eheleute Lehmann haben zwei gemeinsame schulpflichtige Kinder. Die Ehefrau ist halbtags beschäftigt und verdient 1.000 € brutto. Erst wenn der pfändende Gläubiger davon Kenntnis erlangt, kann er beim Vollstreckungsgericht beantragen, dass die Ehefrau bei der Pfändung ggü. Herrn Lehmann ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt. Je nach Entscheidung des Gerichts ist bei der Pfändungstabelle ggf. nur noch Spalte 2 oder ein Zwischenbetrag zwischen „2“ und „3“ maßgeblich.



Vermeiden Sie, dass Ihr Gläubiger Informationen über Ihre Einkünfte oder die Ihrer Unterhaltsberechtigten erhält!

Gemeinsame minderjährige Kinder zählen bei Doppelverdienern bei jedem der beiden Elternteile als eigene gesetzliche Unterhaltsverpflichtung, denn die Unterhaltspflicht kann allein durch die Pflege und Erziehung des Kindes erfüllt werden (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB). Erzielen beide Elternteile hohe Einkünfte, kann auf Gläubigerantrag hin angeordnet werden, dass jedes Kind nur zur Hälfte (oder anteilig) zu berücksichtigen ist.

2.4 Lässt sich der pfändbare Betrag in Sonderfällen reduzieren?

Bei speziellen Bedarfslagen ist es möglich, mit Hilfe eines Antrags beim Vollstreckungsgericht den nach der Pfändungstabelle eigentlich korrekt berechneten **pfändbaren Betrag reduzieren** zu lassen.

Bei der Entscheidung über Ihren Antrag wägt das Gericht zwischen Ihren Interessen und den Gläubigerinteressen ab, so dass sich eine eingehende Schilderung Ihrer individuellen Bedarfslage empfiehlt. Der Antrag kann schriftlich oder persönlich zur Niederschrift beim Vollstreckungsgericht gestellt werden. Wichtig ist, dass Sie neben den notwendigen Nachweisen immer eine Liste aller Pfändungsbeschlüsse beifügen, die Sie vom Drittschuldner, z.B. Ihrem Arbeitgeber, erhalten können.

Nach § 850f ZPO stehen Ihnen drei Begründungsmöglichkeiten zur Wahl. Wählen Sie diejenige aus, die im Einzelfall den größten finanziellen Vorteil verspricht: